

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von SÜDKUPFER

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von SÜDKUPFER

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen SÜDKUPFER und ihren Geschäftspartnern.

Sie gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von SÜDKUPFER gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfschlugen. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen hat unser Vertragspartner im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.1. Auftragsbestätigung

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die Auftragsbestätigung von SÜDKUPFER maßgebend. Diese kann mündlich oder per Email bzw. Fax erfolgen. Mündliche Absprachen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von SÜDKUPFER getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von SÜDKUPFER.

C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von SÜDKUPFER betreffen, sind SÜDKUPFER nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben

- von SÜDKUPFER stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von SÜDKUPFER gemacht werden oder
- von SÜDKUPFER ausdrücklich autorisiert sind oder
- öffentliche Äußerungen sind und SÜDKUPFER diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

Zu Gehilfen von SÜDKUPFER im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von SÜDKUPFER, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von SÜDKUPFER unter der Adresse www.suedkupfer.de erfolgen.

C.2. Versand / Gefahrübergang / Beistellung

C.2.01

Soweit der Versand von SÜDKUPFER geschuldet ist, bleibt SÜDKUPFER die Wahl der Versandart vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart worden ist.

C.2.02

Mit der Übergabe der Ware an den mit der Auslieferung beauftragten Frachtführer, der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.2.03

Wird von SÜDKUPFER die Beistellung der verkauften Menge des vereinbarten Materials geschuldet, so tritt die Erfüllung und der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt ein, an dem SÜDKUPFER dem Beistellungsempfänger die Freistellung erklärt. Die Erklärung kann telefonisch, schriftlich oder in Textform erfolgen.

C.3. Lieferzeit

C.3.01

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die SÜDKUPFER trotz nach den Umständen

des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den SÜDKUPFER nicht einzustehen hat.

Dasselbe gilt für Fälle der Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die SÜDKUPFER nicht zu vertreten hat (sog. force majeure).

Hierzu zählen etwa Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten von SÜDKUPFER.

C.3.02

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.3.01 ausgeschlossen, wenn SÜDKUPFER den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

C.3.03

Ein etwa von SÜDKUPFER zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

C.4. Preise

Die von SÜDKUPFER genannten Preise enthalten, sofern nicht anders gekennzeichnet, nicht die möglicherweise anfallenden Transportkosten, Kosten der Verpackung, Zölle, Einfuhrabgaben und ggf. in sonstiger Weise anfallende öffentliche Abgaben.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

SÜDKUPFER ist berechtigt, Zahlung per Vorkasse zu verlangen.

C.5.02

Spätestens fällig sind an SÜDKUPFER zu leistende Zahlungen 3 Tage nach der Bestätigung des Auftrags. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.5.03

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SÜDKUPFER Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines anderen, darüber hinausgehenden Schadens bleiben davon unberührt.

C.5.04

Wenn SÜDKUPFER Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber.

C.6. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.6.01

Die Lieferungen von SÜDKUPFER sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.6.02

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen in Textform bei SÜDKUPFER geltend gemacht werden.

C.6.03

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Eintreffen der Ware in Textform rügen.

C.6.04

Kommt der Kunde diesen unter C.6.01 bis C.6.03 genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle bei Schäden aus Verletzung von

Fortsetzung Seite 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SÜDKUPFER oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von SÜDKUPFER beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

C.7. Gewährleistung

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SÜDKUPFER oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von SÜDKUPFER oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet SÜDKUPFER, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.8. Schadensersatz

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schäden, die SÜDKUPFER, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

C.8.01

Sollte SÜDKUPFER in anderen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet SÜDKUPFER nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand selbst.

C.8.02

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

C.8.03

Das gleiche gilt für Schäden aus unerlaubter Handlung.

C.8.04

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet SÜDKUPFER für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

C.8.05

SÜDKUPFER haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C.9. Eigentumsvorbehalt

C.9.01

Alle Lieferungen und Beistellungen von SÜDKUPFER erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.9.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die SÜDKUPFER im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.9.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.9.04

SÜDKUPFER ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.9.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von SÜDKUPFER an-

derweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen. SÜDKUPFER bleibt jeweils vorbehalten, einen höheren Prozentsatz nachzuweisen.

C.9.06

SÜDKUPFER behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.9.07

Die Be- und Verarbeitung der von SÜDKUPFER gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von SÜDKUPFER, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von SÜDKUPFER bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt SÜDKUPFER zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von SÜDKUPFER zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.9.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der von SÜDKUPFER gelieferten Ware an SÜDKUPFER ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von SÜDKUPFER, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.9.09

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.9.10

Übersteigt der Wert der SÜDKUPFER zustehenden Sicherheiten die Forderung von SÜDKUPFER gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist SÜDKUPFER auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von SÜDKUPFER freizugeben.

C.10. Definitionen

C.10.01

Sämtliche Überschriften in den SÜDKUPFER-Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.10.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der SÜDKUPFER-Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

C.10.03

Lieferungen bezeichnen sowohl die tatsächliche Auslieferung der gekauften Ware an den Kunden als auch die Beistellung durch Erklärung gegenüber dem vom Besteller bestimmten Beistellungsempfänger.

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.10.04

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.